

Zodes-Anzeige.

Am 3. Juli, Abends 11 Uhr verschied plötzlich in Folge eines Blutsturmes, fern von der Heimath im Kurort Leipzig, wo er Heilung suchte, unerinnungsgeliebter guter Vater, Schwieger und Großvater, Rentier Wilhelm August Bachmann.

Tief betrübt zeigen dies hierdurch an

die Familien:
Bachmann, Sohl und Baumgärtel,
Baufahl und Höhne.

Gestern starb in Sulz plötzlich und unerwartet unser jüngstes liebes Kindchen Walther,

was wirtheilenden Freunden und Bekannten nur hierdurch mittheilen.

Den 6. Juli 1880.

Jul. Braun nebst Frau geb. Meister.

Die Beerdigung findet Donnerstag Vormittag 8 Uhr von der Leichenhalle des neuen Friedhofes aus statt.

Gestern Abend 11 Uhr verschied schnell und unerwartet unser bester guten Walter im Alter von 3 Jahren 7 Monaten; nebst übri zeigen wir dies nur hierdurch an. Gutrich, den 6. Juli 1880.

Hermann Naumann und Frau,

geb. Steinbach.

Heute Abend 11 Uhr verschied schnell und unerwartet unser lieber Oswald im Alter von 6 Monaten. Um stille Theilnahme bitten

Bolzardorf, den 5. Juli 1880.

Richard Siegler und Frau.

Professor Böllner und die deutschen Professoren.

Bei dem Standpunkte, welchen das Leipziger Tageblatt einerseits zur Bisektion, andererseits zu dem Magenstomus des Herrn Hansem einnimmt, muss dafselbe den Publicationen des Herrn Professor Böllner eine große Aufmerksamkeit widmen, eine um so grössere, als der genannte Herr Professor auf allen vorgenannten Gebieten mit hauenerregender Fruchtbarkeit arbeitet. Seit dem dritten Bande der „Wissenschaftlichen Abhandlungen“ sind im Laufe der letzten Monate drei Brochures von Herrn Prof. Böllner editirt worden: „Über den wissenschaftlichen Missbrauch der Bisektion mit historischen Documenten über die Bisektion von Menschen“, ferner: „Das deutsche Volk und seine Professoren, eine Sammlung von Citaten ohne Kommentar“ usw., endlich: „Zur Aufklärung des deutschen Volkes über Inhalt und Ausgabe der wissenschaftlichen Abhandlungen.“

Die Bisektionfrage ist seiner Zeit in diesem Blatte nach den hier verunglückten Agitationen des Herrn v. Weber von berufenen Redern besprochen worden. Es soll deshalb nicht Aufgabe dieses Referats sein, diese bis zur Ermündung der Leser vertilgte Frage einer nochmaligen Behandlung durch Befredigung des erstickten Themas, welches diesem Referat zu Grunde liegen soll. Auf unsrer Gegenstand weist Herr Professor Böllner selbst durch den Titel seiner zweiten Brochure hin: Das deutsche Volk und seine Professoren.

Wer die leichten Erörterungen des Herrn Professors namentlich im 3. Bande der „Wissenschaftlichen Abhandlungen“ auch nur oberflächlich verfolgt hatte, konnte beim Erbluten dieses Titels nicht im Zweifel sein über die Tendenz des Buches. Wissenschaftliche Abhandlungen im Preise von 20 M. dürften kaum das Glück haben, sehr populär zu werden; außerdem verweist sie schon der Titel mehr in die Bibliothek des Gelehrten, als auf den Familiärlichen des Vaters. Da ist denn Herr Professor Böllner der Gedanke gekommen, seiner persönlichen Polemik gegen seine Kollegen und andere nicht akademisch graduierte Persönlichkeiten auch bei der Majorität des Laienpublicums Zugang zu verschaffen, nach dem schon von Schiller empfohlenen Prinzip: „Den lauten Markt mag Romus unterhalten“.

Sind ungefähr zwanzig Professoren, welche meist naturwissenschaftliche Lehrstühle inne haben, resp. hatten, als Vertreter der deutschen Professoren insgesamt anzusehen, da doch allein unsere Universität Leipzig 62 ordentliche Professoren zählt? Wer hat gerade diese 20 dazu erwählt? Doch lediglich Herr Prof. Böllner nach seinem nicht immer durchdringlichen Zwecken. Und ist schon aus diesem Grunde die Auswahl keine maßgebende, so noch viel weniger die Art und Weise, durch gänzlich aus dem Zusammenhang gerissene Citate charakterisieren zu wollen. Herr Professor Böllner wird doch nicht verlangen, dass man seinen Collectaneen auch jedesmal auf die Quelle nachschreibe soll, besonders bei Zeitungsberichten. Ja wir werden sogar sehen, dass er mitunter allen Grund hat, Dies nicht zu wünschen.

Ferner das Volt! Ja, das Volt! Ob wohl jemand aus den von Herrn Professor Böllner angeführten Citaten von Richtprofessoren die Ansichten des deutschen Volkes über seine akademischen Lehrer kennen lernt? Schmeichelhaft ist es entschieden für das deutsche Volk, dass Hödel, Nobiling, der abendländisch-kundende Arbeitssmann, Ueblich als seine Vertreter vorgestellt werden. Auch find nicht alle Leute dafür, in Bebel und Liebhardt ihr nationales Musterbild zu sehen. In diese Gesellschaft bringt nun Herr Prof. Böllner nach seinem nicht immer durchdringlichen Zwecken, und zwar auch andere Persönlichkeiten, die man sonst mit jenen nicht in einem Atem zu nennen pflegt. Fürst Bismarck lädt man sich ganz gern als Vertreter des deutschen Volkes gefallen; er ist markig durch und durch aufrichtig und wahr, führt der nationalen Idee seit 1870. Aber wenn Herr Prof. Böllner von ihm etwas citiren will, so muss es doch selbstverständlich, dem Titel des Buches entsprechend, über deutsche Professoren gesagt sein. Wie da bisher die Reden vom 8. Mai 1880 und die Note vom 20. April 1880 dazu, sieht man schlechterdings nicht ein. — Auch fragt man sich vergeblich, wie der Gesetzentwurf über die Strafgesetzgebung des Reichstags gegen seine Mitglieder in das Buch kommt, ebenso wie der diesbezügliche Brief des Freiherrn v. Lüttwitz. Wünscht Herr Prof. Böllner einen solchen Disziplinarhof auch für die Universitäten? Dann muss er wirklich ganz vergessen haben, dass ein solcher erfordert für Professoren, welche mit der Führung ihres Amtes Anteil bei den Collegen und dem Publicum erregen. — Vollständig konsternirt jedoch ist man bei der geheimen Note vom December 1869 von den Rechtsbüroen der Kaiserin Eugenie usw.

Heute Mittag 12 Uhr verschied an einer Biercenfeier unter einziger Sohn Paul im Alter von 7 Jahren. Er folgte seinen beiden vor Kurzem vorangegangenen Schwestern in die Ewigkeit nach. In größtem Schmerz zeigen wir dies Freunden und Bekannten an und bitten um stilles Beileid.

Leipzig, am 6. Juli 1880.

Gustav Glitz und Frau.
Heute Morgen 5 Uhr nach kurzer Krankheit verschied schnell und unerwartet unser alter Arthur im Alter von 10 Monaten. Wir bitten um stille Theilnahme.

Leipzig, den 6. Juli 1880.

Wich. Hausestein und Frau
geb. Erde.

Dank.

Für den zahlreichen Blumenstrauß, so wie für die wohlthuende innige Theilnahme beim Begräbnisse meines lieben Mannes sage ich hierdurch meinen herzlichen Dank

Aug. verm. Frau
geb. Franzel.

Berloß: Herr G. Hantsche in Bautzen mit Fr. Marie Kreischmar dafelbst. Herr Max Richter, Buchhändler, in Bautzen mit Fr. Margaretha Kubo dafelbst. Herr G. Weitzel, Lehrer, in Ober-Röblingen a. See mit Fr. Emilie Luang dafelbst. Herr Max Buchholz in Plauen i. B. mit Fr. Emma Timmel dafelbst. Herr Herm. Langenberg in Zeitz mit Fr. Paula Fahr dafelbst. Herr Max Wilhelm, Buchhändler, in Großenhain mit Fr. Rosa Vollmar dafelbst.

Bereholt: Herr Paul Klar in Dresden mit Fr. Marie Gisold dafelbst. Herr Ludwig Preuer in Dresden mit Fr. Fanny Brähmer dafelbst.

Gedoren: Herr Bödelmann in Unwürde eine Tochter. Herr Paul Henoch in Dresden ein Sohn. Herr Carl Schulz in Dresden ein Sohn. Herr Dr. B. Kell in Dresden eine Tochter. Herr Richard Heidenhaus in Chemnitz ein Sohn. Herr Alexander Roth in Gablem eine Tochter. Herrn Will. Brauns in Quedlinburg ein Sohn. Herrn Dr. med. Bernhard Korn in Seiffenheimsdorf eine Tochter. Herr August v. Schönberg, Landschaftsleiter, auf Wasserjäsch einen Sohn. Herr Paul Lippert, III. Anhaltsgeschichtlicher in Waldheim, ein Sohn. Herr Curt v. Haug in Hamburg einen Sohn.

Gefordert: Herr Gottlob Moriz Löwe, Kaufmann, in Görlitz. Herrn F. Thamann's in Zwickau Tochter Elsa. Herr

Herrn Stahl, Tischlermeister, in Wurzen. Herr Johann Knoch in Dobna. Herrn D. Angermann's in Pirna Sohn Heinrich. Herr

August Kreyschmar in Meißen. Herr Carl Gottlob Richter in Questenberg. Herr

Edward Thiele's in Großdöbrig Tochter

Emma. Herr Carl Heinrich Lehnherr in Zwickau. Herr Aug. Herder's in Chemnitz Sohn Paul. Frau Christ. Sophie verm.

Thausfeldergeld. Einnehmer Blauermann in Chemnitz. Frau Marie Wolf in Niederschwörstadt. Herr Robert Hunger's in Freiberg Sohn Richard. Herr Carl Frieder.

Herr Max. Frau Agnes Florentine Koch geb. Schäffer in Freiberg. Frau Anna Maria

Mart geb. Löw in Dresden. Herr

Friedr. Aug. Möbius, Buchmeister a. D. in Poppitz bei Riesa. Herrn H. Angermann's in Dresden Tochter Paula. Herr Friedr. Aug. Vas sen. in Unterhermsgrün. Herr Gottlob Voigt, Bürknermadermeister, in Köthen. Herr August Biold, sog. idol. Kammermusikus, in Dresden. Herr Max Ebert in Dresden. Frau Otto Babel in Constatinopel bei Neapel. Herr Tischmeyer, Städtemaler, in Meißen. Herr Carl Frieder. Frau Agnes Florentine Koch geb. Hammer in Rosenthal. Frau verm. geb. Regierungsrath Bäck in Altenburg.

Die Beerdigung des Herrn G. C. Marx findet Donnerstag früh 9 Uhr vom Trauerhause, Marienstrasse 8, aus statt.

Fischerbad, Schleißiger Weg. Temperatur 15°.

Wilhelmsbad

Flussbad für Männer und Frauen, seit seiner Befreiung a. d. Schönfelder Wasser. Berl. Str. 69.

Sophienbad Temp. d. Schwimmabass 20°

Damen: Dienst. Donnerst., Sonnab.

Speiseanstalt I. Donnerstag: Einten mit Schweinefleisch. D. G. Wunder.

Meteorologische Beobachtungen auf der Storwarte in Leipzig. Höhe: 118 Meter über dem Meer.

Zeit der Beobachtung.	Barometer red. auf Millimeter	Thermometr. Celsiusgrade.	Relative Feuchtigkeit, Procent.	Windrichtung zu Stärke	Wetter- Anzeige
5. Juli Abends 10 Uhr	763.9	+ 12.5	78	SW 2	wolkig
6. - Morgens 8 Uhr	755.5	+ 15.3	68	SW	fast klar
6. - Nachmittags 2 Uhr	755.5	+ 20.1	47	WSW 3	bewölkt

Minimum der Temperatur — + 10°. Maximum — + 21°.

Höhe der Niederschläge — 3.6 mm.

(Schluss folgt.)

Königliches Landgericht.

Leipzig, 6. Juli. Über einen Fall der Liebesstreitigung des Büttigungsabrechtes, welches sich auf die Gefinde-Gehaltlinie bezieht, füllte sich förmlich in der Befreiungsinstanz die dritte Strafkammer des bislang königl. Landgerichts ein den Bescheid des Instanzrichters völlig verwerfendes Ereigniss. Der Inspecteur Schlegel auf einem Rittergut bei Oschatz war von dem ebenda ebenfalls als Schäftek dienenden Josef Sauer wegen thätilicher Bekleidung bei dem königl. Amtsgerichte Oschatz verklagt worden. Am 10. April d. J. hatte Schlegel die Löhne für das Gefinde auszugahlen, und als der von ihm bestellte Schäftek Sauer nicht sogleich dem Rufe folgte, ging der Inspecteur Schlegel nach der Stelle, wo Sauer zu treffen war. Letzterer hatte nun wohl dem Boten, welchen Schlegel geschickt, erwidert, es werde wohl nicht so ähnlich sein (oder ähnlich); genug, als Schlegel selbst erschien, verachte er dem Sauer mehrere Ohrfeigen (Sauer behauptet jedoch) und fügte einige Neuerungen hinzu: „Dich habe ich schon lange iatt, packe Dich fort, wenn es Dir nicht ansieht“ ic.

Das Schöffengericht zu Oschatz, vor welchem die Hauptverhandlung stattfand, erkannte jedoch auf Freiurtheilung des Privatangestellten, und zwar mit Rücksicht darauf, das Sauer in seinem Gefinde und Amtshilfsverhältnisse sich nicht so benommen habe, wie es für ihn geschickt, insbesondere dass er durch sein Verhalten genügend Beweisung zu einer nach der Gefindeordnung berechtigten Büttigung gegeben habe, dass der Privatangestellte als Vertreter der Dienstherkunft von dem ihm zufolgenden Büttigungss-Rechte ohne Ueberreichung der erlaubten Maße Gebrauch gemacht habe u. s. w. Mit dieser Entscheidung gab sich jedoch Sauer nicht zufrieden, legte vielmehr Beschwerde ein. Das Reichsgericht hatte einen für Sauer günstigen Entschluss, denn die dritte Strafkammer erkannte in der Handlungweise Schlegels eine Liebesstreitigung des Büttigungsabrechtes und verurteilte denselben zu fünfzehnzig Mark Geldstrafe und in die Kosten des Proceses. Der Verhandlung präsidierte Herr Kammer-Director Bisch.

Von der zweiten Strafkammer des hiesigen Fal. Landgerichts wurde in der gestrigen Sitzung wegen Unterklagung in einer Rechtskrift von Fällen und zwar nach §§ 246 und 250 des K. St. Gef.-Ges. Buchs, sowie wegen Beleidigung von Urkunden und Amtshilfsverhältnissen sich nicht so benommen habe, wie es für ihn geschickt, insbesondere dass er durch sein Verhalten genügend Beweisung zu einer nach der Gefindeordnung berechtigten Büttigung gegeben habe, dass der Privatangestellte als Vertreter der Dienstherkunft von dem ihm zufolgenden Büttigungss-Rechte ohne Ueberreichung der erlaubten Maße Gebrauch gemacht habe u. s. w. Mit dieser Entscheidung gab sich jedoch Sauer nicht zufrieden, legte vielmehr Beschwerde ein. Das Reichsgericht hatte einen für Sauer günstigen Entschluss, denn die dritte Strafkammer erkannte in der Handlungweise Schlegels eine Liebesstreitigung des Büttigungsabrechtes und verurteilte denselben zu fünfzehnzig Mark Geldstrafe und in die Kosten des Proceses. Der Verhandlung präsidierte Herr Kammer-Director Bisch.

Von der zweiten Strafkammer des hiesigen Fal. Landgerichts wurde in der gestrigen Sitzung wegen Unterklagung in einer Rechtskrift von Fällen und zwar nach §§ 246 und 250 des K. St. Gef.-Ges. Buchs, sowie wegen Beleidigung von Urkunden und Amtshilfsverhältnissen sich nicht so benommen habe, wie es für ihn geschickt, insbesondere dass er durch sein Verhalten genügend Beweisung zu einer nach der Gefindeordnung berechtigten Büttigung gegeben habe, dass der Privatangestellte als Vertreter der Dienstherkunft von dem ihm zufolgenden Büttigungss-Rechte ohne Ueberreichung der erlaubten Maße Gebrauch gemacht habe u. s. w. Mit dieser Entscheidung gab sich jedoch Sauer nicht zufrieden, legte vielmehr Beschwerde ein. Das Reichsgericht hatte einen für Sauer günstigen Entschluss, denn die dritte Strafkammer erkannte in der Handlungweise Schlegels eine Liebesstreitigung des Büttigungsabrechtes und verurteilte denselben zu fünfzehnzig Mark Geldstrafe und in die Kosten des Proceses. Der Verhandlung präsidierte Herr Kammer-Director Bisch.

Von der zweiten Strafkammer des hiesigen Fal. Landgerichts wurde in der gestrigen Sitzung wegen Unterklagung in einer Rechtskrift von Fällen und zwar nach §§ 246 und 250 des K. St. Gef.-Ges. Buchs, sowie wegen Beleidigung von Urkunden und Amtshilfsverhältnissen sich nicht so benommen habe, wie es für ihn geschickt, insbesondere dass er durch sein Verhalten genügend Beweisung zu einer nach der Gefindeordnung berechtigten Büttigung gegeben habe, dass der Privatangestellte als Vertreter der Dienstherkunft von dem ihm zufolgenden Büttigungss-Rechte ohne Ueberreichung der erlaubten Maße Gebrauch gemacht habe u. s. w. Mit dieser Entscheidung gab sich jedoch Sauer nicht zufrieden, legte vielmehr Beschwerde ein. Das Reichsgericht hatte einen für Sauer günstigen Entschluss, denn die dritte Strafkammer erkannte in der Handlungweise Schlegels eine Liebesstreitigung des Büttigungsabrechtes und verurteilte denselben zu fünfzehnzig Mark Geldstrafe und in die Kosten des Proceses. Der Verhandlung präsidierte Herr Kammer-Director Bisch.

Von der zweiten Strafkammer des hiesigen Fal. Landgerichts wurde in der gestrigen Sitzung wegen Unterklagung in einer Rechtskrift von Fällen und zwar nach §§ 246 und 250 des K. St. Gef.-Ges. Buchs, sowie wegen Beleidigung von Urkunden und Amtshilfsverhältnissen sich nicht so benommen habe, wie es für ihn geschickt, insbesondere dass er durch sein Verhalten genügend Beweisung zu einer nach der Gefindeordnung berechtigten Büttigung gegeben habe, dass der Privatangestellte als Vertreter der Dienstherkunft von dem ihm zufolgenden Büttigungss-Rechte ohne Ueberreichung der erlaubten Maße Gebrauch gemacht habe u. s. w. Mit dieser Entscheidung gab sich jedoch Sauer nicht zufrieden, legte vielmehr Beschwerde ein. Das Reichsgericht hatte einen für Sauer günstigen Entschluss, denn die dritte Strafkammer erkannte in der Handlungweise Schlegels eine Liebesstreitigung des Büttigungsabrechtes und verurteilte denselben zu fünfzehnzig Mark Geldstrafe und in die Kosten des Proceses. Der Verhandlung präsidierte Herr Kammer-Director Bisch.

Von der zweiten Strafkammer des hiesigen Fal. Landgerichts wurde in der gestrigen Sitzung wegen Unterklagung in einer Rechtskrift von Fällen und zwar nach §§ 246 und 250 des K. St. Gef.-Ges. Buchs, sowie wegen Beleidigung von Urkunden und Amtshilfsverhältnissen sich nicht so benommen habe, wie es für ihn geschickt, insbesondere dass er durch sein Verhalten genügend Beweisung zu einer nach der Gefindeordnung berechtigten Büttigung gegeben habe, dass der Privatangestellte als Vertreter der Dienstherkunft von dem ihm zufolgenden Büttigungss-Rechte ohne Ueberreichung der erlaubten Maße Gebrauch gemacht habe u. s. w. Mit dieser Entscheidung gab sich jedoch Sauer nicht zufrieden, legte vielmehr Beschwerde ein. Das Reichsgericht hatte einen für Sauer günstigen Entschluss, denn die dritte Strafkammer erkannte in der Handlungweise Schlegels eine Liebesstreitigung des Büttigungsabrechtes und verurteilte denselben zu fünfzehnzig Mark Geldstrafe und in die Kosten des Proceses. Der Verhandlung präsidierte Herr Kammer-Director Bisch.

Von der zweiten Strafkammer des hiesigen Fal. Landgerichts wurde in der gestrigen Sitzung wegen Unterklagung in einer Rechtskrift von Fällen und zwar nach §§ 246 und 250 des K. St. Gef.-Ges. Buchs, sowie wegen Beleidigung von Urkunden und Amtshilfsverhältnissen sich nicht so benommen habe, wie es für ihn geschickt, insbesondere dass er durch sein Verhalten genügend Beweisung zu einer nach der Gefindeordnung berechtigten Büttigung gegeben habe, dass der Privatangestellte als Vertreter der Dienstherkunft von